



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

(außer DRV Bund)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

Bundewahlbeauftragter für die
Sozialversicherungswahlen

GKV Spitzenverband

Aufsichtsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1893

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL ute.mueller@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Müller

DATUM 9. Oktober 2009

AZ I2-4104.3 -1596/2009

(bei Antwort bitte angeben)

11. Sozialversicherungswahlen (Wahlperiode 2011-2017)

Größe der Selbstverwaltungsorgane

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die im Jahr 2011 anstehenden 11. Sozialversicherungswahlen weisen wir auf Folgendes hin:

I. Allgemeine Hinweise

Die laufende 10. Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger endet in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2011. Voraussichtlich wird der Bundewahlbeauftragte den Wahltermin für die 11. Wahlperiode Ende dieses Monats bekannt geben und den neuen Wahlkalender veröffentlichen. Diesem sind alle für die Durchführung der Wahlen zu beachtenden Termine zu entnehmen.

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SGB IV kann die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt wird, **nur für die folgende Wahlperiode geändert werden**. Wir bitten daher, die Sozial-

wahlen 2011 zum Anlass zu nehmen, die Anzahl der Versicherten- und Arbeitgebervertreter in der Vertreterversammlung und im ehrenamtlichen Vorstand bzw. bei den Krankenkassen im Verwaltungsrat zu überprüfen und ggf., zum Beispiel bei geänderter Trägergröße, die Satzung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die für die Neubestimmung der Größe des Selbstverwaltungsorgans notwendigen Satzungsänderungen gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SGB IV erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft treten können. Sie müssen aber im übrigen so rechtzeitig beschlossen, genehmigt und satzungsmäßig öffentlich bekannt gemacht sein, dass sie vom Beginn des Wahlverfahrens an - also in der Regel bereits ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten, verbindlich feststehen. Die Wahlausschreibung muss spätestens am **1. April 2010** erfolgen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung - SVWO). Ab diesem Zeitpunkt hat der Wahlausschuss des Versicherungsträgers auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl, insbesondere aber die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder mitzuteilen.

Eine verbindliche Festlegung der Organgröße erst nach dem Tag der Wahlausschreibung gefährdet somit die Durchführung der Sozialwahl bei dem Versicherungsträger.

II. Besondere Hinweise für Betriebskrankenkassen

Bei Betriebskrankenkassen muss eine Änderung der Satzung insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

1. Regelungen für geöffnete, bisher disparitatisch besetzte Betriebskrankenkassen

Die aufgrund der befristet genehmigten Satzungsregelung des BKK-Bundesverbandes nach § 44 Absatz 4 SGB IV getroffene Ausnahmeregelung der disparitätischen Besetzung des Verwaltungsrates gilt lediglich für die laufende 10. Wahlperiode. Mit Beginn der 11. Wahlperiode ist der Verwaltungsrat gemäß § 44 Abs. 1 SGB IV zwingend paritätisch zu besetzen. Eine Satzungsänderung ist vorzunehmen.

2. Regelungen für ehemals nicht geöffnete Betriebskrankenkassen, die sich in der laufenden 10. Wahlperiode geöffnet haben

Bei Krankenkassen, die in der laufenden 10. Wahlperiode eine Regelung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V (Öffnung) in ihre Satzung aufgenommen haben, muss der Verwaltungsrat zukünftig, das heißt ab der 11. Wahlperiode ebenfalls paritätisch besetzt sein.

Wir bitten alle Sozialversicherungsträger, Ihre Satzungsregelungen zu überprüfen, diese ggf. der geltenden Rechtslage anzupassen und rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, so dass sie vor dem **1. April 2010** ordnungsgemäß bekannt gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Frank Plate)